



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 300151 • 56026 Koblenz • [www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)

Ministerium des  
Innern und Sport  
z.H.Herrn Hermann-Josef Gundlach  
Schillerplatz 3-5

55116 Mainz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Baedekerstr. 2-10, 56073 Koblenz  
Telefon-Durchwahl: 0261/4041-242  
Telefax: 0261/4041-353  
E-Mail: [Brenner.Guenther@lsjv.rlp.de](mailto:Brenner.Guenther@lsjv.rlp.de)  
Bearbeiter: Dr. Brenner/MH.-

## Öffentliches Gesundheitswesen

Aktenzeichen: 52.  
Datum: 01.04.2005

### Lehrrettungswachen (§ 7 RettAssG)

Sehr geehrter Herr Gundlach,

das Ministerium des Innern und für Sport hat mich darauf hingewiesen, dass es immer wieder Anfragen wegen des räumlichen Zuschnittes bzw. des räumlichen Mehrbedarfes von Lehrrettungswachen nach § 7 Rettungsassistentengesetz (RettAssG) erhält. Ich möchte Sie daher auf die diesbezügliche Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) in Koblenz sowie in Landau hinweisen. Bitte richten Sie zukünftig Anfragen im Zusammenhang mit Lehrrettungswachen nach § 7 RettAssG direkt an das LSJV.

In Absprache mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit (MASFG) und dem Ministerium des Innern und für Sport (ISM) teile ich Ihnen mit, dass bis zu einer Neuregelung nach Inkraft-Treten des novellierten Rettungsassistentengesetzes folgende Vorgaben für die Lehrrettungswachen gelten:

**Bei den für Lehrrettungswachen zusätzlich erforderlichen Räumlichkeiten handelt es sich in erster Linie um**

- einen für Unterrichtszwecke geeigneten Raum in angemessener Größe mit Sitz- und Schreibmöglichkeiten sowie um
- eine ausreichende dimensionierte Fahrzeughalle zur Durchführung der praktischen Ausbildungsteile und
- einen separaten Desinfektionsraum.

Ich hoffe, hiermit zumindest einen Teil der offenen Fragen geklärt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Günther Brenner